IMT Nuremberg Archives

H – 1566

International Court of Justice

Doenitz Nr. 54

Nuernberg, den 27.4.46.

B e s t a e t i g u n g.

Ich bestaetige, dass der anliegende Auszug aus dem Buch

Dokumente der deutschen Politik

Band 4

richtig abgeschrieben ist.

(Kranzbuehler)

H1566 - 0002

H1566 -0003

A u s z u g

aus

"Dokumente der Deutschen Politik " Band 4

Seite 165:

27. Note des Botschafters v.Ribbentrop an den englischen Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten Vansittart über den Beitritt Deutschlands zu dem Abkommen über den Uboot-Krieg vom 23.November 1936 .

In einer Mitteilung vom 9.d.M. hat der Königlich Britische Botschafter in Berlin dem Reichsminister des Auswärtigen Abschrift eines am 6.November 1936 in London unterzeichneten Protokolls über die Regeln der Unterseeboot-Kriegführung gemäss Teil IV des Londoner Vertrages vom 22.April 1930 übersandt und dabei namens seiner Regierung der Hoffnung Ausdruck verliehen, die deutsche Regierung werde den genannten Regeln beitreten.

Diese Regeln lauten: " 1. Bei ihrem Vorgehen gegen Handelsschiffe müssen Unterseeboote sich nach den Bestimmungen des Völkerrechts richten,welchen Überwasserschiffe unterworfen sind. 2. Insbesondere darf, mit Ausnahme des Falles der fortgesetzten Weigerung zu stoppen, nachdem die ordnungsmässige Aufforderung hierzu ergangen ist, oder des tatsächlichen Widerstandes gegen Besichtigung oder Untersuchung, ein Kriegsschiff oder Überwasserschiff oder Unterseeboot ein Handelsschiff nicht versenken oder zur Seefahrt untauglich machen, ohne vorher die Passagiere, die Bemannung und die Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht zu haben. Für diesen Zweck werden die Boote des Schiffes nicht als ein sicherer Ort angesehen, es sei denn, dass die Sicherheit der Passagiere und der Bemannung bei den herrschenden See- und Wetterverhältnissen durch die Nähe von Land oder durch die Anwesenheit eines anderen Schiffes,welches in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen, gewährleistet ist. "

Die Deutsche Regierung hat anlässlich der deutsch-englischen Flottenverhandlungen in der Zusammenfassung der Besprechungen zwischen den deutschen und englischen Flottensachverständigen am 23.Juni 1935 ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Bestimmungen über den Unterseeboot-Krieg des Teiles IV des Londoner Seerüstungsvertrages beizutreten.

Demgemäss beehre ich mich, im Auftrage meiner Regierung zu erklären,dass die deutsche Regierung den oben wiedergegebenen Regeln beitritt und diese als vom heutigen Tag ab als für sie verbindlich annimmt.

gez.von Ribbentrop

H1566 – 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Joint Exhibit 54
May 10 Filed 1946

H-1566

H1566 - 0005

DOENITZ NR. 54

Filed May 10, 1946

Doenitz No. 54